

# Jugendstrafvollzug und Föderalismusreform

Die Notwendigkeit einer detaillierten gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs ist durch die Entscheidung des BVerfG vom 31.5.2006 bestätigt worden. In etwa zeitgleich hat sich das in Fachkreisen kaum für möglich gehaltene verwirklicht: Bundestag und Bundesrat haben entgegen einer niemals zuvor derart übereinstimmenden fachlichen und wissenschaftlichen Argumentation (vgl. zuletzt die Standpunkte von Cornel und Kubicki in NK 4/2005, S. 135 und NK 2006, S. 5) die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder übertragen. Es ist fast schon ein Treppenwitz der Geschichte, dass in dem Geschacher um die Neujustierung des föderalen Systems der Strafvollzug durch ein unglückliches Angebot des Bundesjustizministeriums plötzlich in einen Sog geriet, der diese Materie zur nicht mehr in Frage zu stellenden Verhandlungsmasse zugunsten der Länder machte. Für um eine rationale Kriminalpolitik Bemühte immerhin ein Lehrstück, das in keiner politikwissenschaftlichen oder rechtssoziologischen Lehrveranstaltung fehlen sollte.

Es nützt allerdings nichts, einer verlorenen Schlacht nachzutrauern. Der erste Testfall für die Ländergesetzgebung wird die Reform des Jugendstrafvollzugs sein, die nach dem o. g. Urteil des BVerfG bis Ende 2007 umzusetzen ist. Ein Anlass also, sich mit dem Stand der Reform und den Perspektiven der Jugendstrafvollzugsreform auseinanderzusetzen. Glücklicherweise hat sich das BVerfG nicht mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des derzeitigen Jugendstrafvollzugs begnügt, sondern Leitlinien und Mindestanforderungen für die anstehenden Ländergesetze vorgegeben.

Die Beiträge des vorliegenden Hefts befassen sich daher aus unterschiedlicher Perspektive mit dieser Problematik. Der Beitrag von Frieder Dünkel in der Rubrik

„Rechtsprechung“ gibt den wesentlichen Inhalt des Urteils des BVerfG wider und schließt mit einigen Anmerkungen an, was nunmehr unter Beachtung der vom BVerfG ausdrücklich hervorgehobenen internationalen Menschenrechtsinstrumente und Mindeststandards geboten ist. Weiterhin setzt er sich mit den Folgerungen aus der vom BVerfG geforderten Orientierung an empirischem Erfahrungswissen der Behandlungsforschung auseinander.

Heribert Ostendorf beurteilt die drei vorliegenden Gesetzesentwürfe des Bundesjustizministeriums sowie der Justizministerien der Länder Baden-Württemberg und Bayern anhand der Vorgaben des BVerfG und

kommt zum Schluss, dass der Entwurf des BJM diesen noch am ehesten gerecht werde.

Joachim Walter entwirft anhand des (nicht zuletzt eigenen) praktischen und empirischen (insbesondere erziehungswissenschaftlichen) Erfahrungswissens einen „idealen Jugendstrafvollzug“, wie er nunmehr auch gesetzlich gestaltet werden sollte/müsste.

Man darf gespannt sein, wie die vorliegenden Beiträge die Reformdiskussion voranbringen werden.

Frieder Dünkel